



Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltprüfung I / 2026

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PatAnwAPrV

Nichttechnische Schutzrechte

Bestehend aus einem Teil mit 4 Fragen; Bearbeitungszeit insgesamt: 4 Stunden

Diese Prüfungsaufgabe umfasst 4 Seiten (mit Deckblatt)!

Sachverhalt:

Ein neuer Mandant von Ihnen, Herr X, Geschäftsführer der Firma PersonalManagement Pro GmbH, bittet Sie in der folgenden Angelegenheit um Ihre Einschätzung:

Am 01.02.2024 war die Wort-/Bildmarke



für die Dienstleistungen

Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Beschaffungsdienstleistungen für Dritte [Erwerb von Waren und Dienstleistungen für andere Unternehmen]

der Klasse 35 eingetragen worden. Inhaberin dieser Marke ist die „Med Plus Personal GmbH“.

Die Firma PersonalManagement Pro GmbH ist Inhaberin der Wortmarke

plus Personalmanagement,

die einen älteren Zeitrang aufweist und bereits am 24.08.2015 eingetragen worden war für die Dienstleistungen

Gehalts- und Lohnabrechnungen, Outsourcing-Dienste

der Klasse 35.

Durch die Eintragung der jüngeren Marke fühlten wir uns in unseren geschäftlichen Aktivitäten gestört. Wir hatten daher seinerzeit fristgerecht Widerspruch erhoben aus der oben genannten älteren Wortmarke und zusätzlich aus der Bezeichnung

pluss,

die wir schon seit über 15 Jahren nutzen für Outsourcing-Dienste. Diese Bezeichnung entspricht allerdings leider keiner eingetragenen Marke. Zu dieser Bezeichnung hatten wir unserem Schriftsatz zur Begründung des Widerspruchs jeweils eine eidesstattliche Versicherung von mir und einem leitenden Angestellten beigefügt, in denen wir die langjährige Verwendung der Bezeichnung bestätigt haben. Weiterhin haben wir Werbeanzeigen, Flyer und Bildschirmfotos von unserer Website aus den letzten 10 Jahren beigefügt, aus denen die Verwendung der Bezeichnung hervorgeht.

Wir hatten in unserem Schriftsatz weiterhin geltend gemacht, dass wir die oben genannte Markenmeldung der Med Pluss Personal GmbH als bösgläubig einstufen. Deren Geschäftsführer war lange Zeit bei uns angestellt, bis wir uns verkracht hatten und ich ihn fristlos entlassen musste. Durch die Markenmeldung möchte er mir nun wirtschaftlich schaden und uns Kunden abwerben.

Der Widerspruch war damals von der Markenstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes vollständig durch Beschluss zurückgewiesen worden, da die beiden eingetragenen Marken nicht verwechselt würden. Der Widerspruch aus unserer Bezeichnung „pluss“ wurde gar nicht berücksichtigt. Das Hindernis der Bösgläubigkeit war vom Amt gar nicht geprüft worden.

Die Zurückweisung des Widerspruchs hat uns doch etwas verwundert. Wir waren der Meinung, dass die Marken durchaus zu verwechseln seien. Zudem verstehen wir nicht, warum die Bösgläubigkeit nicht geprüft wurde. Wir sind der Meinung, dass die Bösgläubigkeit der Markenmeldung doch als absolutes Schutzhindernis von Amts wegen zu prüfen und zu jeder Zeit zu berücksichtigen ist. Weiterhin denken wir, dass wir die Verwendung der Bezeichnung „pluss“ ausreichend geltend gemacht hatten.

Nichtsdestotrotz haben wir fristgerecht gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt und bitten Sie nun um Ihre Bewertung der Erfolgsaussichten der Beschwerde.

Ich habe im Speziellen folgende Fragen an Sie:

1. Haben Sie eine Idee, warum die nicht-eingetragene Bezeichnung „pluss“ im Widerspruchsverfahren nicht berücksichtigt wurde?
2. Wie beurteilen Sie die Verwechslungsgefahr der jüngeren Marke mit unseren Kennzeichen?
3. Hätte im Laufe des Widerspruchsfahrens oder nicht schon vor der Eintragung der Konkurrentenmarke die Bösgläubigkeit durch das DPMA geprüft werden sollen?
4. Falls wir – auch nur teilweise – mit der Beschwerde keinen Erfolg haben, möchten wir das Widerspruchsverfahren nicht weiterverfolgen. Können Sie mir weitere Möglichkeiten nennen, gegen die Konkurrentenmarke vorzugehen? Gibt es eine Frist zu beachten?“

Aufgabe:

Nehmen Sie gutachtlich zu den Fragen von Herrn X Stellung. Gehen Sie davon aus, dass alle Fristen eingehalten und alle erforderlichen Gebühren fristgerecht bezahlt wurden.